

**Satzung
für das Kommunalunternehmen
„Stadtwerke Espelkamp,
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 23.07.2004**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) erlässt die Stadt Espelkamp auf Beschluss des Rates vom 21.07.2004 folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Espelkamp in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Espelkamp“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SWE.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Espelkamp.
- (4) Das Stammkapital beträgt 10 Millionen Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Espelkamp und der Umschriftung „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - Versorgung des Stadtgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - Entsorgung des Abwassers nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Espelkamp dem Kommunalunternehmen gemäß §§ 46 Abs. 1, 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht sowie die sich aus § 59 LWG NRW in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- (SüwVO Abwasser) für die Gemeinde ergebenden Aufgaben,
 - Annahme und Mitbehandlung flüssiger biologischer Abfälle zur Verwertung nach den behördlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften,

- Betrieb der Bäder,
- Wärme- und Energieversorgung,
- Übernahme, Betrieb und Unterhaltung von Versorgungsnetzen für die Strom- und Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Espelkamp
- Ingenieurleistungen für die Stadt Espelkamp und für Dritte Auftraggeber,
- Übernahme, Errichtung und Instandhaltung von passiven Telekommunikationsnetzinfrastrukturen einschließlich unbeschalteter Glasfaser auf dem Stadtgebiet sowie die Koordination des Baus und Betriebs solcher Netzinfrastrukturen zum Zwecke der Endkundenversorgung durch private Unternehmen,
- Wirtschaftsförderung.

Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben der Erschließung in den vorgenannten Aufgabenbereichen sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von der Stadt Espelkamp als Erfüllungsgehilfe zur Wahrnehmung von städtischen Aufgaben herangezogen werden, wenn
- a) ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
 - b) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
 - c) der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Die Heranziehung erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die Stadt Espelkamp erstattet dem Kommunalunternehmen alle im Zusammenhang mit der Heranziehung anfallenden Kosten.

- (3) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Stadtwerke auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete anstelle der Stadt
1. Satzungen zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung anzuordnen,
 3. ordnungsrechtliche Verfahren, soweit sie in diesen Aufgabenbereichen hoheitlich tätig wird, durchzuführen.

Die Rechte des Rates der Stadt aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

Die Stadt Espelkamp überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den nach § 2 Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und vollstrecken zu lassen.

- (6) Das Kommunalunternehmen Espelkamp kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter und Angestellte.

§ 3 Organe

Organe der Stadtwerke sind:

der Verwaltungsrat	(§§ 4 bis 6)
der Vorstand	(§§ 7 und 8).

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Espelkamp. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NW sinngemäß.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt mindestens viermal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere
- über die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke
 - alle energiepolitisch relevanten Entscheidungen
 - alle Auftragsvergaben von mehr als 500.000 Euro.

Unabhängig von dieser Berichtspflicht haben die Verwaltungsratsmitglieder den Mitgliedern des Rates jederzeit und unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke auf Verlangen Auskunft zu geben.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

§ 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs.
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse und Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstands.
 3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 8 Abs. 3).
 4. Beteiligung der Stadtwerke an anderen Unternehmen sowie den Abschluss und die Änderung von Management- oder Betriebsführungsverträgen.
 5. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften. Vertreter im vorstehenden Sinne sind auch Mitglieder fakultativer Aufsichtsräte in Beteiligungsgesellschaften.
 6. Beschlussgegenstände gemäß § 9 Abs. 4 im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Betrieb und der Unterhaltung von Versorgungsnetzen für die Strom- und Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Espelkamp.
 7. Festsetzung allgemeiner Leistungsentgelte sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und sonstiger Beträge.
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 9. Bestellung des Abschlussprüfers.
 10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 11. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro überschreitet.
 12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
 13. Stundung, Niederschlagung, von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet, sowie Erlass von Forderungen, wenn der Betrag 25.000 Euro überschreitet.
 14. Auftragsvergaben von mehr als 500.000 Euro.
 15. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 16. Einleitung und Durchführung von Streitigkeiten, soweit der Streitwert größer als 25.000 Euro ist.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Stadtwerke Espelkamp gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Stadtwerke auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sie sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten, Liegenschaftsachen, Auftragsvergaben, Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten beraten werden. Die weiteren Einzelheiten zu Ausschluss und Zulassung der Öffentlichkeit zu den Sitzungen des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NW gilt entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stadtwerke hat maximal zwei Mitglieder. Hat der Vorstand zwei Mitglieder, besteht er aus dem technischen Leiter und dem kaufmännischen Leiter. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Stadtwerke zusammenzuarbeiten.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) § 4 Abs. 5 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Stadtwerke eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stadtwerke gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stadtwerke gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Bes.-Gr. A 10 und von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 TV-V.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich zu unterrichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Espelkamp haben könnten, ist die Stadt hierüber im nächstfolgenden Hauptausschuss zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn er aus zwei Personen besteht. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen enthalten.
Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114a Abs. 8 S. 1-4 GO NW bleiben unberührt. Der Verwaltungsrat unterliegt bei dem Erlass von Satzungen den Weisungen des Rates.
- (2) Der Rat beschließt das Abwasserbeseitigungs- und das Wasserversorgungskonzept.
- (3) Bei Entscheidungen der Stadtwerke zu Unternehmensbeteiligungen, Insbesondere im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Betrieb und der Unterhaltung von Versorgungsnetzen für die Strom- und Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Espelkamp, ist gemäß § 114a Abs. 7 Satz 5 GO NRW die vorherige positive Entscheidung durch den Rat Voraussetzung.
- (4) Bei Entscheidungen der Stadtwerke zu den folgenden Beschlussgegenständen im Zusammenhang mit der Übernahme, dem Betrieb und der Unterhaltung von Versorgungsnetzen für die Strom- und Gasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Espelkamp, muss die Zustimmung des Rates der Stadt Espelkamp eingeholt werden:
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Beschluss des Wirtschaftsplans für den Netzbetrieb,
 - Verwendung des Jahresgewinns aus dem Netzbetrieb,

- Investitionsplanung für den Netzbetrieb,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, sofern die Stadtwerke Espelkamp AöR an einer Netzgesellschaft beteiligt ist,
- Bestellung und Abberufung der Vertreter in einer Gesellschafterversammlung und weiteren Vertretungsorganen einer Gesellschaft, sofern die Stadtwerke Espelkamp AöR an einer Netzgesellschaft beteiligt ist,
- Abschluss von Pachtverträgen für den Netzbetrieb,
- Abschluss von Dienstleistungsverträgen für kaufmännische und/oder technische Dienstleistungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die Vorstandsmitglieder, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Prüfung

- (1) Die Stadtwerke sind sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NW entsprechend.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen den Stadtwerken und der Stadt Espelkamp, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Espelkamp oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Espelkamp beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Die Bereitstellung von Wasser für den Brandschutz und Anlagen für die Löschwasserversorgung erfolgt der Stadt Espelkamp gegenüber unentgeltlich. Die Stadtwerke gewähren der Stadt auf die Tarifpreise einen Preisnachlass für Leistungen von Elektrizität, Wasser und Wärme, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt und dem Rat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV. NW. S. 773) -in der jeweils geltenden Fassung- zu beachten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Espelkamp ist das Kalenderjahr.

§ 13

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV NW.S.1514) –in der jeweils geltenden Fassung- gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Die Stadtwerke Espelkamp sind eine Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung der „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Espelkamp zu.

§ 15

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Espelkamp in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Die „Stadtwerke Espelkamp“ - Anstalt des öffentlichen Rechts - werden mit Wirkung vom 01.01.2005 gegründet.

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.